

# Bachelorprüfung im Europarecht (Institutionen) I

## Lösungsskizze

<b>Aufgabe I: Europäischer Grundrechtsschutz</b>			
<p><i>I. Die „Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit“ wird sowohl durch Art. 9 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) als auch durch Art. 10 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) gewährleistet.</i></p> <p><i>Vergleichen Sie die beiden Bestimmungen und nennen Sie Unterschiede und Gemeinsamkeiten (insbesondere unter Aspekten wie: Adressaten, Grundrechtsträger, Schutzzumfang, Einschränkungsvoraussetzungen, Durchsetzung, praktische Bedeutung)!</i></p>			10 Punkte
<p><b>[Vorbemerkung:</b> Verlangt wird ausdrücklich ein <b>Vergleich</b> der beiden Bestimmungen. Eine „blosse“ Charakterisierung von Art. 9 EMRK oder Art. 10 GRCh je für sich genügt daher nicht.]</p>			
	Art. 9 EMRK	Art. 10 GRCh	
Alter/Entstehung	1950, als völkerrechtlicher Vertrag	2000 (Nizza), zunächst als „Erklärung“ (N 1503a), erst seit 2009 verbindlich (Art. 6 Abs. 1 EUV)	
Adressaten	Art. 1 EMRK: Vertragsparteien ( <b>nicht angesprochen: Europarat</b> und seine Organe)	Art. 51 GRCh: Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union; <b>Mitgliedstaaten nur bei der Durchführung</b> von Unionsrecht! [evtl. ½ ZP für „Ausklinken“ einzelner MSt. wie Polen und UK = Prot. Nr. 30]	
Grundrechtsträger	alle der Hoheitsgewalt unterstehenden Personen (Art. 1 EMRK)	<b>alle</b> der Hoheitsgewalt unterstehenden Personen (N 1528b), d.h. nicht nur Unionsbürger! (→ die Antwort „Unionsbürger“ allein ist <b>nicht</b> korrekt → keine Be-	[für besonders gute Begründung betr. juristische Personen max. 1 ZP]

		punktung!)	
Wortlaut/Schutzumfang (inkl. Drittwirkungsfrage)	Wortlaut praktisch identisch; keine signifikanten Unterschiede	Wortlaut praktisch identisch; keine signifikanten Unterschiede (so gewollt: vgl. Art, 52 III GRCh)	
Einschränkung	richtet sich nach Art. 9 II Rechtfertigung nur, wenn bestimmte, <b>abschliessend aufgezählte</b> Zwecke verfolgt werden	richtet sich nach Art. 52; ähnlich, aber: ausdrücklich Nennung des <b>Wesensgehalts</b> und der <b>Verhältnismässigkeit</b> ; Gemeinwohlgründe <b>pauschal</b>	
Durchsetzung	1. nationale Justiz 2. EGMR: Individualbeschwerde 3. EGMR: Staatenbeschwerde	1. gegen GRCh-Verletzung seitens Unionsorgan: Nichtigkeitsklage (Instanzenzug bis zum EuGH) gegen GRCh-Verletzung seitens MSt.: 1. nationale Justiz 2. EuGH via Vorabentscheidungsverfahren (nur begrenzt wirksam, da kein indiv. Rechtsmittel)	[für besonders gute Ausführungen betr. Art der Urteile und Durchsetzung derselben: ½ ZP]
praktische Bedeutung	gross (viel Rechtsprechung, national wie international)	gering; in der Rechtsprechung kaum präsent; Grund: EU verfügt kaum über Kompetenzen mit direktem Bezug zu Art. 10 GRCh (wenn MSt. die GGF beeinträchtigen, dann gewöhnlich nicht im Bereich UnionsR-Durchführung).	[für besonders gute Begründung betr. EU: max. 1 ZP]
Unmittelbare Anwendbarkeit	In Staaten mit dualistischem System wie z.B. Grossbritannien: Umsetzung durch nationalen Akt erforderlich (z.B. HRA 1998) [Die Antwort „self executing“ allein reicht nicht → keine Bepunktung.]	Als EU-Primärrecht nach allgemeinen Grundsätzen prinzipiell unmittelbar anwendbar (N 1215 ff.).	max. 1 ZP für guten Vergleich
evtl. weitere:			[evtl. 1 ZP]
2. Welcher Sinn und Zweck kommt der EU-Grundrechte-Charta neben der EMRK zu? Welches ist der Sinn und Zweck des geplanten Beitritts der EU zur EMRK?			4 Punkte

<b>EU-Grundrechte-Charta</b> neben der EMRK	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eigenständige Bekräftigung der Rechtsstaatlichkeit</li> <li>- grosse Zahl an zusätzlichen Garantien</li> <li>- Vorrang vor dem nationalen Recht: im Falle der GRCh (als Teil des EU-Primärrechts) besser gesichert als im Fall der EMRK (N 592).</li> <li>- Adressaten: Zweifel in Bezug auf den Grundrechtsschutz gegenüber Unionsorganen können beseitigt werden.</li> <li>- [allfällige weitere relevante Gesichtspunkte]</li> </ul>	[Vorrangfrage: bei besonders guter Begründung max. 1 ZP]
<b>Beitritt der EU</b> zur EMRK	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Adressaten: Bindung der Unionsorgane an die EMRK (direkt)</li> <li>- Zweifel / Probleme in Bezug auf die Möglichkeit der Anrufung des EGMR (vgl. N 1536, 1539) können beseitigt werden</li> <li>- Bisher keine Möglichkeit des Weiterzugs von Urteilen des EuGH</li> <li>- Gefahr divergierender Rechtsprechung von EuGH bzw. EGMR sollte sich verringern (N 1535)</li> <li>- [allfällige weitere relevante Gesichtspunkte]</li> </ul>	
<b>3. Angenommen, der Gesetzgeber des EU-Mitgliedstaates P. beschliesse auf Gesetzesstufe ein Verbot der Errichtung von Minaretten nach Schweizer Vorbild:</b> <i>Wer könnte auf europäischer Ebene auf welchem Weg rechtlich gegen ein solches Verbot vorgehen? Mit welchen Erfolgsaussichten?</i>	12 Punkte
<b>[Vorbemerkung:</b> Gefragt wurde ausdrücklich nach der <b>europäischen</b> Ebene (nicht nach der EU-Ebene) → Daher ist der Europarat einzubeziehen!]	
<b>europäische Ebene (I): EU</b>	2
<p>1. Religionsangelegenheiten und Raumplanung / Baurecht liegen grundsätzlich nicht im Anwendungsbereich der Verträge. → mangels EU-Kompetenz: grundsätzlich <b>keine</b> Zuständigkeit von Organen der EU → Anrufung der GRCh: grundsätzlich <b>nicht</b> möglich, da diese gemäss Art. 51 „ausschliesslich bei der Durchführung von Recht der Union“ (Abs. 1) greift (vgl. auch Abs. 2). Aus diesen Gründen können Rechtsmittel, die der Durchsetzung des Rechts der Union dienen, nicht zum Erfolg führen; entsprechend hilft auch ein Vorabentscheidungsverfahren nicht weiter. [Wer eine EU-Zuständigkeit bejahte und eine Vertragsverletzungsklage prüfte, konnte gleichwohl Punkte erzielen; in geringerem Umfang auch, wer das Vorabentscheidungsverfahren ins Spiel brachte (das sich freilich als objektives Zwischenverfahren nicht eignet, um „gegen ein solches Verbot vor[zuzugehen“). Für die Prüfung der Nichtigkeitsklage wurden keine Punkte vergeben (vgl. Art. 263 AEUV: nur gegen Akte der Union).]</p>	
2. evtl. Sanktionsmechanismus gemäss Art. 7 EUV wegen Verletzung fundamentaler Grundsätze (Werte gemäss Art. 2 EUV)? (vgl. N 1306 ff.) [Voraussetzungen hier wohl nicht erfüllt.]	
<b>europäische Ebene (II): Europarat / EGMR</b>	10

1. Da (und soweit) hier die EMRK im Spiel ist (Art. 9 EMRK bzw. Art. 14 i.V.m. Art. 9 EMRK), sind auch die Aufgabenbereiche des <b>Ministerkomitees</b> und der <b>Parl. Versammlung</b> angesprochen (vgl. Art. 15 und 23 i.V.m. mit Art. 1 der Satzung: Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten). → entsprechende Resolution denkbar (N 329, 340)	
2. evtl. <b>Suspendierung oder Ausschluss</b> (Art. 8 der Satzung) – Voraussetzungen wohl nicht erfüllt.	
3. EGMR: <b>Staatenbeschwerde</b> (Art. 33 EMRK): <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verfahren im Prinzip möglich (aber unwahrscheinlich; kaum Praxis)</li> <li>- Erfolgsaussichten: siehe unten „Materielle Beurteilung“ (wird nur einmal bepunktet: hier <b>oder</b> unten)</li> </ul>	
4. EGMR (Kammer, ev. Grosse Kammer): Verfahren der <b>Individualbeschwerde</b> (Art. 34 EMRK)	
<b>Formelles</b> (Zulässigkeitsvoraussetzungen Art. 34 / 35 EMRK → N 571 ff.) Problempunkte sind:	
- Beschwerdeobjekt / Legitimation: Es liegt erst ein Gesetz vor (generell-abstrakte Regelung) → gewöhnlich fehlt die erforderliche Betroffenheit → gewöhnlich: Beschwerde erst gegen einen konkreten Akt. [Ev. ½ ZP für substantielle Diskussion der Frage, ob hier eine besonders gelagerte Konstellation vorliegt (unmittelbar wirkendes Verbot).]	[evtl. ½ ZP]
- Legitimation: jede natürliche Person, nichtstaatliche Organisation oder Personengruppe, die behauptet, durch eine der Hohen Vertragsparteien in einem der in dieser Konvention oder den Protokollen dazu anerkannten Recht verletzt zu sein (Art. 34 EMRK).	
- Subsidiarität: so (Beschwerde direkt gegen Gesetz) oder so (Beschwerde gegen späteren Einzelakt) wird vorausgesetzt, dass der nationale Instanzenzug erschöpft ist (z.B. Anrufung des obersten nationalen Gerichts, allenfalls Verfassungsgerichts; falls möglich: auch gegen das Gesetz selbst) (Art. 35 Abs. 1 EMRK).	
Wenig problematisch sind (→ keine Bepunktung hier): <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschwerdegrund: naheliegenderweise Art. 9 EMRK bzw. Art. 14 i.V.m. Art. 9 EMRK (Bepunktung: nur unten)</li> <li>- Wahrung von Frist und Form (keine Bepunktung)</li> </ul>	--- ---
<b>Materielle Beurteilung</b> (vgl. auch BBI 2008 7631–7640) [entscheidend ist nicht das Ergebnis, sondern die Qualität und Schlüssigkeit der Argumentation]	
1. Art. 9 EMRK <b>Schutzbereich:</b> Art. 9 EMRK schützt (auch) die externe Religionsfreiheit («Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung ... öffentlich oder privat ... zu bekennen»). Minarett als Ausdruck des Bekenntnisses zum Islam? → wird im Allgemeinen bejaht → Eingriff in das Grundrecht zu bejahen <b>Einschränkung:</b> Voraussetzungen (N 547-550): <ul style="list-style-type: none"> <li>- gesetzlich vorgesehen? → gesetzliches Verbot wurde erlassen (und ist wohl auch hinreichend präzise)</li> <li>- legitimer Eingriffszweck? → abschliessende Aufzählung:</li> </ul>	

<ul style="list-style-type: none"> <li>- öffentliche Sicherheit?</li> <li>- Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral?</li> <li>- Schutz der Rechte und Freiheiten anderer?</li> </ul> <p>[Vieles spricht dafür, dass ein derartiges flächendeckendes Verbot durch keinen der genannten Rechtfertigungsgründe gedeckt ist (vgl. BBl 2008 7633 ff.).]</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in einer demokratischen Gesellschaft notwendig? (→ Verhältnismässigkeit; Abwägung)</li> </ul> <p>[Vieles spricht dafür, dass ein derartiges flächendeckendes Verbot unverhältnismässig ist (vgl. BBl 2008 7637 f.).]</p>	
<p>2. Art. 14 i.V.m. Art. 9 EMRK (vgl. BBl 2008 7638 ff.)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Anwendbarkeit</b> von Art. 14 EMRK? (N 537): Das Diskriminierungsverbot hat keinen selbstständigen Charakter (Akzessorietät); es kann nur im Zusammenhang mit einem anderen geschützten Recht (EMRK oder Zusatzprotokoll) geltend gemacht werden. Anwendbarkeit hier zu bejahen, da die Religionsfreiheit gemäss Art. 9 EMRK <i>berührt</i> ist (siehe oben); eine Verletzung von Art. 9 EMRK ist nicht erforderlich.</li> <li>- Verstoss gegen Art. 14 EMRK? (Abwägung; N 538). Art. 14 EMRK nennt unter anderem die «Religion» und die «politische oder sonstige Anschauung». Das Verbot der Errichtung von Minaretten richtet sich ausschliesslich gegen ein religiöses Symbol des Islam, während sie vergleichbare bauliche Symbole anderer Religionen nicht erfasst. → Ungleichbehandlung aufgrund des Kriteriums der Religion. Folgefragen: → legitimer Rechtfertigungsgrund für diese Ungleichbehandlung? → Verhältnismässigkeit der Mittel im Vergleich mit dem Ziel? [Beides nach wohl herrschender Auffassung nicht erfüllt; gilt umso mehr, als im Bereich der Religion erhöhte Anforderungen bestehen.]</li> </ul> <p>[Die Konsistenz der Argumentation ist bei der Bepunktung zu berücksichtigen. – <b>Keine</b> Punkte zu Art. 14 EMRK, wenn die Akzessorietät des Diskriminierungsverbotes nicht erörtert oder in ihrer Tragweite verkannt wird.]</p>	
<p><b>Urteilswirkung und Fazit:</b> Feststellungsurteil → keine Aufhebung des nationalen Gesetzes/Aktes (allenfalls: gerechte Entschädigung, Art. 41 EMRK); Umsetzungspflicht; Überwachung durch Ministerkomitee. Erfolgschancen: ... [erwartet wird eine schlüssige Folgerung zu I.3]. [Für ein besonders gutes Fazit zu I.3.: ½ ZP.]</p>	<p>[½ ZP]</p>

## **Aufgabe II: Ausschaffung von Roma aus Frankreich**

### **1. Frage: Was bedeutet das Recht auf Freizügigkeit? (7 Punkte)**

#### **a) Freizügigkeit der Unionsbürger (Art. 20 AEUV)**

Art. 20 AEUV bestimmt, dass Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt. Freizügigkeit ist das Recht der Unionsbürger, sich vorbehaltlich bestimmter Bedingungen in jedem Mitgliedstaat frei zu bewegen und aufzuhalten (Art. 20 Abs. 2 lit. a und Art. 21 AEUV, Art. 45 GRCh). Dabei ist das Aufenthaltsrecht nicht an die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit gebunden, dies im Gegensatz zu den Grundfreiheiten.

Voraussetzung für das Aufenthaltsrecht von nichterwerbstätigen EU-Bürgern während mehr als drei Monaten ist, dass sie über genügende Krankenversicherung sowie finanzielle Mittel verfügen, um sich und ihre Familie zu unterhalten. Damit soll verhindert werden, dass sie im Aufenthaltsstaat Sozialhilfe beanspruchen. Diese Voraussetzungen entfallen jedoch nach einem rechtmässigen Aufenthalt von 5 Jahren; danach besteht das Recht auf Daueraufenthalt. Wer sich rechtmässig in einem EU-Mitgliedstaat aufhält, hat Anspruch auf Sozialleistungen oder Sozialhilfe, sofern das nötig ist. Einschränkungen sind im Rahmen des Diskriminierungsverbots und der Verhältnismässigkeit zulässig. Die Inanspruchnahme von Sozialleistungen darf jedoch nicht eine automatische Ausweisung zur Folge haben.

#### **b) Freizügigkeit der Arbeitnehmer und Selbständigerwerbenden (Art. 45-55 AEUV)**

Die Freiheit des Personenverkehrs umfasst zwei Grundfreiheiten: die Freizügigkeit der Arbeitnehmer (Art. 45 ff. AEUV) sowie die Niederlassungsfreiheit von Selbständigerwerbenden (natürlichen und juristischen Personen) (Art. 49 ff. AEUV).

In beiden Fällen geht es um die Freiheit, sich in einem anderen Mitgliedstaat aufzuhalten, d.h. Wohnsitz zu nehmen, eine selbständige oder unselbständige berufliche Tätigkeit auszuüben oder eine Unternehmung zu gründen und zu betreiben.

Die Freizügigkeit umfasst die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen (Art. 45 AEUV). Über den Wortlaut von Art. 45 Abs. 2 AEUV hinaus untersagt die Rechtsprechung des EuGH nicht nur Diskriminierungen, sondern jegliche Beschränkungen der Freizügigkeit, für die nicht ein besonderer Rechtfertigungsgrund vorliegt; vgl. dazu das Urteil des EuGH in Sachen Bosman (Rs. 415/93, Slg. 1995 I-4921 ff.)

Ausnahmen gelten nur für die Beschäftigung im öffentlichen Dienst mit hoheitlichen Befugnissen. Ausserdem kann der freie Personenverkehr eingeschränkt werden, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt ist (Art. 45 Abs. 3 und Abs. 4 AEUV).

#### **c) Exkurs: Übergangsregelung für die Arbeitnehmer neuer Mitgliedstaaten**

Im Rahmen der Erweiterungsrounden 2004 und 2007 wurden für Angehörige der neuen Mitgliedstaaten Übergangsregelungen festgelegt, sodass die Betroffenen zunächst keinen oder nur eingeschränkten Zugang zu den Arbeitsmärkten der Altmitglieder erhielten. Diese Beschränkungen gelten jedoch für höchstens sieben Jahre ab dem Datum des EU-Beitritts der Länder. Die Arbeitsbeschränkungen für die Bürger der Beitrittsländer von 2004 sollen in allen EU-Ländern spätestens bis Ende 2011 aufgehoben werden, für Rumänien und Bulgarien spätestens bis Ende 2013.

**2. Frage:** Wie können sich die betroffenen Roma gegen die Ausweisung aus Frankreich zur Wehr setzen? Skizzieren Sie den Rechtsmittelweg. (6.5 Punkte)

**a) Klage gegen Frankreich vor dem zuständigen nationalen (französischen) Gericht**

Roma müssen Rechtsschutz vor den nationalen Instanzen in Frankreich nach Massgabe des nationalen Rechts von Frankreich geltend machen. Ihnen stehen keine Rechtsmittel auf europäischer Ebene zur Verfügung, da nicht eine Handlung von Unionsorganen zur Diskussion steht.

**b) Vorabentscheidungsverfahren**

Falls sich in einem solchen Verfahren entscheidungsrelevante unionsrechtliche Fragen stellen, kann das französische Gericht ein Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH einleiten (Art. 267 Abs. 2 AEUV). Pflicht des höchsten nationalen Gerichts, ein Vorabentscheidungsverfahren einzuleiten (Art. 267 Abs. 3). Die Roma können dem französischen Gericht Antrag auf Einleitung eines Vorabentscheidungsverfahrens stellen. Das Gericht entscheidet jedoch selbständig darüber. Sistierung des Verfahrens vor dem nationalen Gericht, bis EuGH über die ihm vorgelegten gemeinschaftsrechtlichen Fragen entschieden hat. Abschluss des Verfahrens vor dem nationalen Gericht unter obligatorischer Berücksichtigung der Antworten des EuGH.

**c) Exkurs: Individualbeschwerde der Roma an den EGMR**

**aa) Instanz**

Nach Abschluss des nationalen Instanzenzugs können die Roma mittels einer Individualbeschwerde gemäss Art. 34 f. EMRK an den EGMR gelangen und eine Verletzung der EMRK geltend machen.

**bb) Beschwerdegrund, materielle Verletzung**

Als Beschwerdegrund müssen Roma die Verletzung eines durch die EMRK geschützten Rechts geltend machen (Art. 34 EMRK). Roma könnten allenfalls die Verletzung von Art. 5 und 6 EMRK, Art. 4 Protokoll Nr. 7 EMRK (Verbot der Kollektivausweisung) sowie Protokoll 12 EMRK geltend machen.

**cc) Konflikt zwischen dem EuGH und EGMR**

Weder darf dieser Fall bereits vom EGMR beurteilt, noch eine andere internationale Instanz angerufen worden sein (Art. 35 Abs. 2 lit. b EMRK). Der EGMR wird den Fall nur behandeln, wenn er nicht durch ein nationales Gericht mittels Vorabentscheidungsverfahren dem EuGH vorgelegt worden war.

**dd) Subsumtion: Legitimation und Beschwer des Beschwerdeführers**

Nur der Beschwerdeführer hat die Möglichkeit, die Beschwerde weiterzuziehen. Durch den Entscheid des letztinstanzlichen Gerichts von F sind die Roma persönlich in den ihnen durch die EMRK zustehenden Rechten betroffen; die Beschwer ist gegeben (Art. 34 EMRK). Für die persönliche Betroffenheit ist ein eigentlicher (materieller) Schaden nicht erforderlich, jedoch muss der Beschwerdeführer geltend machen, Opfer einer Konventionsverletzung geworden zu sein. Die Opfereigenschaft ist dann anzunehmen, wenn ein Hoheitsakt direkt auf den Beschwerdeführer zur Anwendung gelangt und ihn daher in seinen EMRK-Rechten einschränkt. Die kollektive Ausweisung aus F beschränkt Roma unmittelbar in den durch die Konvention geschützten Rechten; die Beschwer ist daher gegeben.

**3. Frage:** Gibt es Möglichkeiten für die EU, gegen Frankreich vorzugehen, um die Beachtung der Freizügigkeit der Roma durchzusetzen?  
(14.5 Punkte)

**a) Vertragsverletzungsverfahren der Kommission**

Wenn ein Mitgliedstaat seine unionsrechtlichen Pflichten verletzt, kann ein Vertragsverletzungsverfahren gegen ihn eingeleitet werden (Art. 258-260 AEUV). Das Vertragsverletzungsverfahren steht ausschliesslich der Kommission (bzw. Organen der EZB und EIB; Art. 258 AEUV) sowie den Mitgliedstaaten (Art. 259 AEUV) zur Verfügung. Private haben keine Möglichkeit, die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens zu erzwingen. Eine Verletzung vertraglicher Pflichten im Sinn von Art. 258 AEUV ist jedes Verhalten, das gegen Unionsrecht verstösst. Neben der Verletzung von primärem Unionsrecht fällt auch die Verletzung von Richtlinien und Verordnungen darunter.

**b) Hauptverfahren (Rechtsgrundlage: Art. 258-260 AEUV)**

**aa) Anhörung (Art. 258 Abs. 1 AEUV)**

In einem ersten Schritt teilt die Kommission dem betroffenen Mitgliedstaat mit, inwiefern dieser nach ihrer Auffassung gemeinschaftsrechtliche Verpflichtungen verletzt. Der betroffene Mitgliedstaat, hier Frankreich, kann sich zu den erhobenen Vorwürfen äussern (Mitteilung ohne formelle Stellungnahme) (Art. 258 Abs. 1 AEUV).

**bb) Begründete Stellungnahme mit Fristansetzung**

Nimmt Frankreich nicht Stellung oder fällt die Äusserung nicht zur Befriedigung der Kommission aus, gibt die Kommission eine formelle Stellungnahme ab, mit welcher sie Frankreich auffordert, die Vertragsverletzung zu beheben, und setzt dafür eine Frist.

**cc) Vertragsverletzungsklage (Art. 258 Abs. 2 AEUV)**

Kommt der Mitgliedstaat dieser Aufforderung nicht innerhalb der angesetzten Frist nach, so kann die Kommission den Gerichtshof mit einer Vertragsverletzungsklage gegen den betreffenden Mitgliedstaat anrufen (Art. 258 Abs. 2 AEUV).

**dd) Feststellungsurteil des EuGH (Art. 260 Abs.1 AEUV)**

Gelangt der Europäische Gerichtshof im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens zum Schluss, dass ein Mitgliedstaat gegen vertragliche Verpflichtungen verstossen hat, so wird dies im Urteil des EuGH festgestellt. Der betreffende Staat ist verpflichtet, diejenigen Massnahmen zu treffen, die sich nach dem Urteil des Gerichtshofs aufdrängen (Art. 260 Abs. 1 AEUV).

**c) Zweites Verfahren**

Hat der betreffende Mitgliedstaat (Frankreich) nach einem entsprechenden Urteil des Europäischen Gerichtshofs die erforderlichen Massnahmen nicht innert nützlicher Frist getroffen, so leitet die Kommission ein zweites Vertragsverletzungsverfahren wegen Verletzung von Art. 260 Abs. 2 AEUV ein.

**aa) Anhörung (Art. 260 Abs. 2 AEUV)**

Wiederum hat sie zunächst dem betroffenen Mitgliedstaat Gelegenheit zu geben, sich zum Vorwurf zu äussern.

**bb) Klage der Kommission (Art. 260 Abs. 3 AEUV)**

Falls der betroffene Mitgliedstaat nicht handelt, kann die Kommission erneut den EuGH anrufen mit dem Antrag, der fehlbare Mitgliedstaat sei zur Leistung eines bestimmten Pauschalbetrags oder Zwangsgelds zu verurteilen. Die Kommission nennt die Höhe des von dem betreffenden Mitgliedstaat (Frankreich) zu zahlenden Pauschalbetrags oder Zwangsgelds, die sie den Umständen nach für angemessen hält.



**cc) Verurteilung zu Zwangsgeld oder Pauschalbetrag (Art. 260 Abs. 2 UAbs. 2 AEUV)**

Gelangt der Gerichtshof zum Schluss, dass die Vertragsverletzung nach wie vor andauert, kann er den betroffenen Mitgliedstaat (Frankreich) zur Zahlung eines Pauschalbetrags (einmalige Busse) oder eines Zwangsgelds (periodische Leistung bis Erfüllung der Pflicht) verurteilen (Art. 260 Abs. 2 UAbs. 2 AEUV).

**d) Exkurs**

Bei schwerwiegender und anhaltender Verletzung der in Art. 2 EUV genannten Werte durch einen Mitgliedstaat kann der Rat durch qualifizierte Mehrheit beschliessen, bestimmte Rechte eines Mitgliedstaates auszusetzen, vgl. dazu Art. 7 EUV i.V.m. 354 AEUV.

## **Aufgabe III: Dicke Luft in europäischen Städten**

### **1. Frage: Darf die Kommission tätig werden? (11 Punkte)**

#### **a) Delegierte Rechtsakte**

Der Vertrag von Lissabon führt neu die delegierten Rechtsakte ein (Art. 290 AEUV). In Gesetzgebungsakten kann der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte ohne Gesetzescharakter mit allgemeiner Geltung zu erlassen, mit welchen nicht wesentliche Vorschriften der fraglichen Verordnung oder Richtlinie ergänzt oder geändert werden.

In casu sind noch keine unionsrechtlichen Normen zur Luftqualität erlassen worden. Somit fehlt es an der nötigen Rechtsgrundlage für die Übertragung von Rechtssetzungsbefugnissen an die Kommission. Sie kann keine delegierten Rechtsakte erlassen.

Es ist daher zu prüfen, ob die Kommission auf einem anderen Weg den Erlass eines Rechtsaktes herbeiführen kann.

#### **b) Kompetenzverteilung zwischen Union und Mitgliedstaaten**

Das System der Kompetenzverteilung zwischen der Union und den Mitgliedstaaten beruht auf dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung (Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 und 2 EUV). Das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung besagt, dass die Union nur über jene Kompetenzen verfügt, die ihr in den Verträgen übertragen worden sind. Vertragsänderungen müssen von sämtlichen Mitgliedstaaten angenommen werden. Die Kompetenz-Kompetenz liegt somit bei den Mitgliedstaaten.

#### **c) Kompetenzgrundlage**

Die Kommission beabsichtigt, einen Rechtsakt über Luftqualität und Feinstaubbelastung zu erlassen. Sie stützt sich dabei auf eine Studie der europäischen Umweltagentur. Es geht dabei einerseits um den Schutz der Umwelt und die Verbesserung ihrer Qualität, andererseits um den Schutz der menschlichen Gesundheit der Stadtbewohner. Die Kommission verfolgt somit spezifisch umweltpolitische Ziele. Diese werden in Art. 191 AEUV definiert.

Dient eine Massnahme der Verwirklichung der Zielsetzungen des Art. 191 AEUV, so fällt sie in den Anwendungsbereich des Art. 192 Abs. 1 AEUV und damit in die Kompetenz der Union.

Gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. e AEUV handelt es sich dabei um eine geteilte Kompetenz. Die Mitgliedstaaten sind zur Ausübung gesetzgeberischer Tätigkeiten zuständig, solange und soweit die Union von ihren Kernkompetenzen nicht Gebrauch gemacht hat (Art. 2 Abs. 2 und Art. 4 AEUV). Aufgrund von Art. 193 AEUV dürfen die Mitgliedsstaaten auch bei Tätigwerden der Union verstärkte Schutzmassnahmen beibehalten oder erlassen. Art. 192 Abs. 2 ist in casu nicht einschlägig.

Nach Rechtsprechung des EuGH ist die Rechtsgrundlage grundsätzlich nach dem Hauptzweck der Massnahme zu wählen. Es stellt sich die Frage, ob auch Art. 168 Abs. 5 als Rechtsgrundlage in Frage käme. Dabei geht es um Massnahmen zur Verbesserung der menschlichen Gesundheit. In diesem Bereich gibt es jedoch mehrere Kompetenzgrundlagen, die einen spezifischen Regelungsbereich des Gesundheitsschutzes betreffen und diesem somit als *lex specialis* vorgehen (z.B. Sicherheit im Verkehr, Art. 91 AEUV und Verbraucherschutz, Art. 169 AEUV). Umweltschutzmassnahmen als Beitrag zum Schutz der menschlichen Gesundheit betreffen auch einen speziellen Regelungsbereich des Gesundheitsschutzes und fallen somit unter Art. 191 f. AEUV. Massnahmen nach Art. 192 Abs. 1 AEUV gehen dem allgemeinen Gesundheitsschutz nach Art. 168 AEUV vor.

### **c) Subsidiaritätsprinzip**

Gemäss Art. 5 Abs. 1 EUV gilt für die Ausübung der Kompetenzen durch die Union das Subsidiaritätsprinzip.

Art. 5 Abs. 3 EUV besagt, dass nach dem Subsidiaritätsprinzip die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschliessliche Zuständigkeit fallen, nur tätig wird, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Massnahmen von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können (Effizienztest; negative Abgrenzung) und ausserdem besser auf Unionsebene zu erreichen sind (Mehrwerttest; positive Abgrenzung). Bei der konkreten Umsetzung des Prinzips ist das Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismässigkeit (Protokoll Nr. 2) zu beachten.

Auch der in casu einschlägige Art. 191 Abs. 2 UAbs. 2 AEUV enthält einen Verweis auf die verschiedenen Ausgangsbedingungen in den Mitgliedsstaaten. Die regionalen Unterschiede sind demnach beim Entscheid über die Kompetenzausübung und bei der Rechtssetzung zu berücksichtigen.

Für den vorliegenden Fall findet sich die Kompetenzgrundlage in Art. 192 Abs. 1 AEUV. Gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. e AEUV handelt es sich hierbei um eine geteilte Kompetenz. Die Union ist somit nicht ausschliesslich zuständig und darf nur tätig werden, wenn sie das Subsidiaritätsprinzip einhält.

Effizienztest: Die Studie der europäischen Umweltagentur hat gezeigt, dass die Qualitätsstandards innerhalb der europäischen Städte sehr stark variieren. Auch die Gesetzgebung ist sehr unterschiedlich. Hinzu kommt, dass es sich bei der Luftverschmutzung um eine Problematik mit grenzüberschreitender Dimension handelt (z.B. wenn das Tessin unter der Luftverschmutzung im Raum Mailand leidet). Die Regelungen der einzelnen Mitgliedstaaten decken also je nach dem nicht den ganzen Wirkungsbereich der Luftverschmutzung ab. Das Ziel eines Mindeststandards für alle europäischen Städte kann durch das alleinige Tätigwerden der Mitgliedstaaten nicht erreicht werden.

Mehrwerttest: Durch das Tätigwerden der Union können Mindeststandards festgelegt werden, die über die nationalen Grenzen hinweg Geltung erlangen. Das Ziel ist daher besser auf Unionsebene zu erreichen.

Fazit: Das Subsidiaritätsprinzip spricht nicht gegen eine Inanspruchnahme der umweltrechtlichen Kompetenz in Art. 192 Abs. 1 AEUV zur Verbesserung der Luftqualität und Reduzierung der Feinstaubbelastung.

### **d) Initiativmonopol der Kommission**

Die Kommission verfügt im Gesetzgebungsprozess, soweit in den Verträgen nichts anderes festgelegt ist, über das Initiativmonopol (Art. 17 Abs. 2 EUV; Art. 294 Abs. 2 AEUV). Sie darf somit tätig werden. Für den Bereich der Umwelt hat sie eine zuständige Dienststelle.

## **2. Frage: Welche Rechtsakte kommen dafür in Frage? (10 Punkte)**

### **a) Mögliche Rechtsakte**

Empfehlungen und Stellungnahmen (Art. 288 Abs. 5 AEUV) sind keine Rechtsakte im engeren Sinn und fallen wegen ihrer fehlenden Rechtsverbindlichkeit ausser Betracht. Ein Beschluss (Art. 288 Abs. 4 AEUV) fällt auch ausser Betracht, da die Kommission etwas gegen die Feinstaubbelastung in europäischen Städten unternehmen will. Um alle Sachverhalte abdecken zu können, muss sie einen generell-abstrakten Rechtsakt erlassen.

Es stellt sich nun die Frage, ob die Union eine Verordnung oder eine Richtlinie erlassen soll. Verordnungen sind verbindliche, generell-abstrakte Regelungen der Unionsorgane. Sie entsprechen dem Gesetz im innerstaatlichen Recht. Sie sind ohne formelle Umsetzung in das

nationale Recht von Behörden und Gerichten unmittelbar auf die Bürgerinnen und Bürger der Mitgliedsstaaten anzuwenden (Art. 288 Abs. 2 AEUV).

Richtlinien richten sich nicht unmittelbar an die Bürgerinnen und Bürger, sondern an die Mitgliedstaaten. Sie statuieren Ziele, welche die Mitgliedstaaten durch Anpassung der innerstaatlichen Gesetzgebung erreichen sollen. Die Rechtsetzung erfolgt somit zweistufig. Sie entsprechen den Rahmengesetzen im innerstaatlichen Recht (Art. 288 Abs. 3 AEUV).

### **b) Verhältnismässigkeitsprinzip**

Art. 5 Abs. 1 EUV besagt, dass für die Ausübung der Zuständigkeiten durch die Union der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gilt. Nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit gehen die Massnahmen der Union inhaltlich wie formal nicht über das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Mass hinaus (Art. 5 Abs. 4 EUV; Art. 296 Abs. 1 AEUV).

Das Prinzip gilt gemäss Praxis des EuGH allgemein, es ist sowohl bei der Rechtsetzung als auch bei der Rechtsanwendung zu beachten. Wie beim Subsidiaritätsprinzip muss auch hier das Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismässigkeit (Protokoll Nr. 2) beachtet werden.

Das Prinzip der Verhältnismässigkeit besagt gemäss Praxis des EuGH, dass die gewählten Mittel zur Erreichung des angestrebten Zwecks geeignet sein müssen und das Mass des hierzu Erforderlichen nicht übersteigen dürfen. Hinzu kommt, dass ein Eingriff, wie im schweizerischen Recht, in Bezug auf das verfolgte Ziel nicht unverhältnismässig sein darf (Zumutbarkeit; Verhältnismässigkeit i.e.S.).

Das Ziel der Massnahme ist gemäss Sachverhalt, etwas gegen die Feinstaubbelastung und die unterschiedlichen Qualitätsniveaus zu unternehmen. Hierzu wird ein Rechtsakt über Luftqualität und Feinstaubbelastung erlassen.

Eignung: Sowohl die Richtlinie als auch die Verordnung sind rechtsverbindlich und generell-abstrakt. Beide wären geeignet, einheitliche Normen im Bereich der Luftqualität und der Feinstaubbelastung für den ganzen europäischen Raum herbeizuführen.

Erforderlichkeit: Die Richtlinie greift weniger stark in die Kompetenzen der Mitgliedstaaten ein, da sie ihnen die Wahl der Mittel überlässt. Da die Richtlinie aufgrund der Rechtsverbindlichkeit aber auch zu einer Harmonisierung der Rechtsnormen im relevanten Gebiet führt, ist sie im Vergleich zur Verordnung der weniger starke Eingriff mit gleicher Wirkung. Aus Sicht der Erforderlichkeit ist somit der Richtlinie der Vorzug zu geben.

Verhältnismässigkeit i.e.S.: Die Wirkung der Richtlinie erscheint im Hinblick auf den Zweck, insbesondere aus Sicht der betroffenen Bürger, als zumutbar und somit verhältnismässig.

Fazit: Als Rechtsakt für die Harmonisierung der Gesetzgebung der Mitgliedstaaten im Bereich der Luftqualität und der Feinstaubbelastung kommt die Richtlinie in Frage.

Alternativ: Bei guter, stringenter Argumentation kann auch der Erlass einer Verordnung befürwortet werden.

<b>Aufgabe IV: Binnenmarkt und Handelspolitik</b>	
<p><b>I. Als Mittel zur Verwirklichung des EU-Binnenmarktes stehen die Methoden „Rechtsvereinheitlichung“, „Rechtsharmonisierung“ und „gegenseitige Anerkennung“ (Herkunftsortsprinzip) im Vordergrund.</b></p> <p><i>Welches sind die zentralen Elemente der Methode „gegenseitige Anerkennung“? Worin unterscheidet sie sich von den Methoden „Rechtsvereinheitlichung“ und „Rechtsharmonisierung“? Welche Rolle kommt bei der Methode „gegenseitige Anerkennung“ den Mitgliedstaaten und den einzelnen Unternehmen zu?</i></p>	11 Punkte
<p>Zentrale Elemente der Methode „gegenseitige Anerkennung“ sind:</p>	6
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein Sachverhalt bewegt sich im Anwendungsbereich der EU-Verträge (Binnenmarkt).</li> <li>- Es gibt (noch) keine Vorschriften der Union; eventuell: EU-Vorschriften, die aber den MSt. weiterhin eigene Regeln erlauben.</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die MSt. sind verpflichtet, ein Produkt, das in einem anderen EU-MSt. (Herkunftsland) rechtmässig hergestellt wurde und zum Verkauf zugelassen ist, ebenfalls zum Verkauf und zur Verwendung zuzulassen (Herkunftsortsprinzip; Cassis-de-Dijon-Prinzip)</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Individuen/Unternehmen haben die Möglichkeit, sich unter Berufung auf die Binnenmarktfreiheiten (Grundfreiheiten) auf dem Rechtsmittelweg (national) zur Wehr zu setzen. Dies wiederum setzt voraus, dass die Binnenmarktfreiheiten als <b>unmittelbar anwendbare Individualrechte</b> verstanden werden, mit <b>Vorrang</b> vor dem nationalen Recht. Der EuGH hat dies schon früh anerkannt.</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Herkunftsortsprinzip (Cassis-de-Dijon-Prinzip) gilt nicht absolut. Die MSt. können eigene Vorschriften beibehalten bzw. erlassen, d.h. die Binnenmarktfreiheiten einschränken. Diese <i>nationalen</i> Vorschriften (= Schranken) müssen aber wiederum bestimmten <i>europarechtlichen</i> Anforderungen genügen (= Schranken-Schranken), insb. <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wahrung des Diskriminierungsverbotes</li> <li>- Rechtfertigung durch zwingende Gründe des Allgemeinwohls</li> <li>- Wahrung der Verhältnismässigkeit</li> </ul> </li> </ul>	
<p>[Hinweis: Allfällige Ausführungen zur Untervariante „Anerkennungs-RL“ (EU-RL legt Voraussetzungen / Rahmen fest, unter denen die Anerkennung zu erfolgen hat; vgl. N 3109 a.E.) → keine Bepunktung, da nach der anderen Untervariante „Herkunftsortsprinzip“ gefragt wird (vgl. Schema N 3110). Allfällige Ausführungen zu Vor- und Nachteilen: Bei der Bepunktung der 1. Teilfrage wurde berücksichtigt, dass das Thema Vor- und Nachteile auch zentrales Thema der 2. Teilfrage ist (keine Doppelbepunktung usw.).]</p>	---
<p><b>Unterschiede</b> zu den Methoden „Vereinheitlichung“ und „Harmonisierung“:</p>	2
<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Verfahren:</b> „Vereinheitlichung“ / „Harmonisierung“: erfordert ein u.U. aufwändiges Rechtsetzungsverfahren auf EU-Ebene (bei RL zusätzlich</li> </ul>	

noch auf nationaler Ebene); Grundlage Art. 114 AEUV, evtl. Spezialbestimmungen im AEUV.	
- <b>Akteure:</b> Bei <i>gegenseitiger Anerkennung</i> Justiz/Einzelne, bei Vereinheitlichung“ / „Harmonisierung“ politische Akteure (Kommission, Rat, Parlament)	
- [allfällige weitere relevante Gesichtspunkte]	
<b>Rolle</b> der Mitgliedstaaten / der einzelnen Unternehmen	3
- Die fragliche Materie wird <b>weiterhin</b> durch die Mitgliedstaaten <b>geregelt</b> . Diese haben es grundsätzlich weiterhin in der Hand, die privatwirtschaftliche Betätigung einzuschränken, d.h. z.B. eigene Schutznormen zu erlassen (und damit über Fragen des Schutzniveaus zu entscheiden) – dies allerdings vorbehältlich (im Rahmen) der unionsrechtlichen Öffnungsverpflichtung qua Herkunftsortsprinzip.	
- Es ist grundsätzlich eine Frage des nationalen Rechts, ob die Mitgliedstaaten ihre eigenen Angehörigen nach strengeren nationalen Regeln behandeln wollen (kein allgemeines Verbot der sog. Inländerdiskriminierung; vgl. N 3113 i.V.m. N 1518).	
- einzelne Unternehmen: In der Rolle als Kläger / Beschwerdeführer in nationalen Verfahren handeln sie nicht nur im eigenen Interessen, sondern agieren zugleich als „Anwälte“ des Unionsrechts bzw. der Binnenmarktidée („Instrumentalisierung“ von Unionsbürgern / Unternehmen bzw. der nationalen Justiz für Zwecke der Verwirklichung des Binnenmarktes).	
- [allfällige weitere relevante Gesichtspunkte]	
<b>2. Welche Vorteile und welche Nachteile zeigt die Methode „gegenseitige Anerkennung“?</b>	4 Punkte
Hinweis: Vorteile / Nachteile <i>allgemeiner</i> Art (z.B. Vorteile, die sich aus dem Zusammenschluss zu einem Binnenmarkt ergeben) wurden hier nicht bepunktet; es geht gemäss Fragestellung um <i>spezifische</i> Vor- und Nachteil der Methode „gegenseitige Anerkennung“ (im Unterschied zu den anderen beiden Methoden).	
Vorteile	
- Raschheit (kein aufwändiges Rechtsetzungsverfahren auf EU-Ebene, bei RL zusätzlich noch auf nationaler Ebene)	
- Wahrung der Subsidiarität (Art. 5 EUV)	
- [allfällige weitere Vorteile (siehe auch unten unter Nachteilen)]	
Nachteile	
- Rechtsunsicherheit: Ob eine Zulassung usw. wirklich gilt, entscheidet sich ggf. erst am Ende eines langen, aufwändigen, mit Kostenrisiko behafteten Verfahrens.	
- EU-weite Gleichbehandlung/Wirksamkeit nicht ohne weiteres gewährleistet	
- Abhängigkeit von der Initiative betroffener Einzelner / Unternehmen	

- Billigprodukte haben einen Vorteil gegenüber regionalen / qualitativ hochstehenden Produkten, die höhere Produktionskosten erfordern, was negativ für die Produktequalität sein kann. (Allerdings kann dies auch als Vorteil für die Konsumentinnen und Konsumenten gesehen werden: grössere Auswahl.)			
- [allfällige weitere Nachteile]			
[evtl. ZP für weitere Gesichtspunkte / besonders gute Argumentation]	[max. 1 ZP]		
<b>3.</b> In Art. 207 AEUV werden die Grundlagen für die Gemeinsame Handelspolitik (GHP) der EU gelegt. Charakterisieren Sie die entsprechende EU-Kompetenz! Welches sind die hauptsächlichen Unterschiede zwischen den Handlungsvoraussetzungen und -möglichkeiten der EU im Bereich der GHP und den Handlungsvoraussetzungen und -möglichkeiten der EU im Bereich der Gemeinsamen Aussen- und Sicherheitspolitik (GASP)?	8 Punkte		
<b>[Vorbemerkung:</b> Erwartet und bepunktet wurde eine <b>Gegenüberstellung</b> (Unterschiede zwischen GHP und GASP); eine blosser Wiedergabe der Eigenschaften von GHP und GASP genügt nicht.]			
<b>Merkmale</b>	2		
- Art. 207 AEUV begründet eine ausschliessliche Zuständigkeit der EU. Dies ergibt sich ausdrücklich aus Art. 3 Abs. 1 Bst. e AEUV.			
- Ausschliessliche Zuständigkeit bedeutet (N 1332): Nur die EU kann gesetzgeberisch tätig werden und verbindliche Akte erlassen bzw. Verträge mit Drittstaaten / Internationalen Organisationen (z.B. WTO) abschliessen. Die MSt. dürfen nur tätig werden, wenn die EU sie dazu ermächtigt oder um EU-Rechtsakte durchzuführen (Art. 2 Abs. 1 AEUV).			
<b>Unterschiede GHP und GASP (Handlungsvoraussetzungen/-möglichkeiten):</b>	6		
	GHP	GASP	
Zuständigkeit (vgl. N 3705)	Ausschliessliche Zuständigkeit (siehe oben; Bepunktung nur einmal). Grundsätzlich kein Raum für nationale Massnahmen / Handelspolitik	Die MSt. verfügen im Bereich der A- und SP weiterhin über Kompetenzen. Kein vollständiger „Souveränitätstransfer“. GASP dient der Koordination	
Zielvorgaben	Art. 207 AEUV: spezifisch	Art. 21 EUV: allgemein	
beteiligte EU-Organen	wichtige Rolle der Kommission und des Rates; Parlament beteiligt (vgl. Art. 207 Abs. 2 AEUV)	im Zentrum: Europ. Rat / Rat (Art. 26 EUV); Hoher Vertreter (Art. 27 EUV). Rolle Parlament (Art. 36 EUV) und EuGH (Art. 24 EUV; Art. 275 AEUV) eher marginal	
Verfahren	typischerweise Mehrheitsentscheidung (vgl. Art. 207 Abs. 4 AEUV);	typischerweise Einstimmigkeitserfordernis (Art. 31 EUV);	

	Initiativmonopol der Kommission	Initiative: erweiterter Kreis (Art. 30 EUV)	
Handlungsformen	Verordnungen (ordentliches Gesetzgebungsverfahren, vgl. Art. 207 Abs. 2 AEUV); völkerrechtliche Verträge (nach z.T. speziellem Verfahren; Art. 207 Abs. 3 AEUV)	keine Gesetzgebungsakte (Art. 24 Abs. 1 EUV); Leitlinien, Beschlüsse (Art. 25 EUV)	
Einfluss der MSt.	vorhanden, aber vergleichsweise gering	gross	